

ten *vorgeht*. Welche Pflicht im einzelnen die bedeutsamere ist, läßt sich stets erst nach Kenntnis der näheren Umstände entscheiden. Die bedeutsamere Pflicht ist stets die, die in der gegebenen Situation die für die sozialistische Gesellschaft günstigste Lösungsvariante beinhaltet, also einen geringeren Grad an Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Interessen als die andere Lösungsvariante in sich birgt.

Vom Wortlaut des Gesetzes nicht erfaßt sind die Fälle, in denen sich gleichwertige Pflichten gegenüber stehen; wenn z. B. ein Arzt, der auf dem Wege zu einem in akuter Lebensgefahr befindlichen Patienten ist, darüber entscheiden muß, ob er diesen Patienten sterben lassen soll, um einem bei einem Verkehrsunfall lebensgefährlich Verunglückten Erste Hilfe leisten zu können. In solchen und ähnlichen Fällen völlig gleichwertiger Pflichten ist es Sache des Handelnden, darüber zu entscheiden, welcher er nachkommt. Es ist ein in der sozialistischen Ordnung allgemein anerkannter Grundsatz, daß dem Handelnden hier, ganz gleich, wie er sich entscheidet, weder ein strafrechtlicher noch ein moralischer Vorwurf gemacht wird.

Die Pflichten, die der Handelnde *verletzt*, müssen *Rechtspflichten* i. S. des § 9 StGB sein, während die von ihm *wahrgenommenen* Pflichten *auch* moralische sein können.

5.4.5.2. Voraussetzungen der Anwendung des § 20 StGB

Der Handelnde muß sich zu einer Pflichtverletzung entschieden haben, die an und für sich eine *Straftat* darstellt bzw. in deren Ergebnis eine *strafrechtlich relevante Folge* eintritt.

Ein dienstfreier Landarzt, der seinen Geburtstag feierte und unter Alkoholeinfluß stand, wurde telefonisch zu einem lebensgefährlich Erkrankten gerufen, weü kein anderer Arzt erreichbar war. Er entschloß sich zur Fahrt mit seinem Pkw, obwohl er sich der Möglichkeit bewußt war, in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt zu sein.

Der Handelnde muß sich zur Pflichtverletzung entschieden haben, um *in Erfüllung anderer Pflichten* den Eintritt eines *größeren* Schadens für die Gesellschaft oder andere Personen *abzuwenden*.

Im obigen Fall ist die konkrete Lebensgefahr, die der Arzt in Erfüllung seiner Berufspflichten abzuwenden sich entschließt, im Verhältnis zu der in § 200 StGB vorausgesetzten „allgemeinen Gefahr“ der größere Schaden.

Es darf für den Handelnden *keine andere Möglichkeit* bestanden haben, den Schaden auch *auf andere Weise* abzuwenden.

Im obigen Fall konnte kein anderer Arzt erreicht werden, und es fand sich auch niemand, der den herbeigerufenen Arzt hätte fahren können.

Für die Beurteilung dieser Voraussetzung ist die konkrete Situation entscheidend, die für den Handelnden real gegeben war.